



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 Wien, Postfach 100

2197/167-IV/4/86

Zahl:

Bei Beantwortung bitte angeben

Bundesgesetz, mit dem das Personenstands-
 gesetz, BGBl.Nr.60/1983, geändert wird
 (Personenstandsgesetz-Novelle 1986);
 Entwurf

An das

Präsidium des Nationalrates

Sachbearbeiter:
 MinRat Dr. Zeyringer
 Tel. 95 65 74 / 60

262/ME

Gesetzesentwurf	
Zl. 47	-GE/1986
Datum 1986 07 07	
Verteilt 1986-07-07 Gemeindef	

Dr. Karner

Dr. Karl Renner-Ring 3
 A-1017 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, in der
 Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfs eines Bundes-
 gesetzes, mit dem das Personenstandsgesetz, BGBl.Nr.60/1983,
 geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1986), samt
 Erläuterungen zu übermitteln.

Die zur Begutachtung eingeladenen Stellen wurden ersucht,
 25 Abdrucke ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates
 zuzuleiten und das ho. Ressort hievon zu verständigen.

Beilagen

Wien, 26. Juni 1986

Für den Bundesminister:

Dr. PACHERNEGG

**Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:**

Scheindl

Erweit. R. - Feist 15.8.1986

Bundesgesetz vom, mit dem das Personenstandsgesetz, BGBl.Nr. 60/1983, geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1986)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Personenstandsgesetz, BGBl.Nr. 60/1983, wird geändert wie folgt:

Die §§ 61, 62 und 64 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; vor dem Wortlaut des § 64 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung"(1)".

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1986 in Kraft.
2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

VorblattProblem:

Durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 490/1984 wurde die Organisation der Gemeindeverbände in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen (Art. 116a Abs. 3 8-VG). Die Landesgesetze über die Organisation der Gemeindeverbände sind bis spätestens 31. Dezember 1986 zu erlassen und mit diesem Tag in Kraft zu setzen. Das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983 enthält Bestimmungen, die die Organisation der Gemeindeverbände betreffen (§§ 61, 62 und 64 Abs. 2 und 3); diese Bestimmungen müssen daher aufgehoben werden.

Ziel:

Anpassung des Personenstandsgesetzes an die durch das BVG BGBl.Nr. 490/1984 geschaffene Verfassungsrechtslage.

Inhalt:

Aufhebung der die Organisation der Gemeindeverbände betreffenden Bestimmungen des Personenstandsgesetzes.

Alternative:

Keine

Kosten:

Keine über das derzeitige Ausmaß hinausgehenden Kosten.

E r l ä u t e r u n g e n

A. Allgemeiner Teil

I

Durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 490/1984 wurde die Organisation der Gemeindeverbände in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen (Art. 116a Abs. 3 B-VG).

Das Personenstandsgesetz, BGBl.Nr. 60/1983, enthält Bestimmungen über die Organisation der Gemeindeverbände, die daher aufzuheben sind.

II

Durch die vorgeschlagene Novelle werden keine Kosten entstehen, die über das derzeitige Ausmaß hinausgehen.

III

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG.

B. Besonderer Teil

Das Personenstandsgesetz, BGBl.Nr. 60/1983, enthält Bestimmungen über die Besorgung der gemäß § 59 Abs. 1 den Gemeinden übertragenen Personenstandsangelegenheiten durch Gemeindeverbände

(Standesamtsverbände).

§ 60 hat die Bildung von Standesamtsverbänden, § 61 deren Organe, § 62 die Erlassung einer Geschäftsordnung, § 63 die Auflösung und Umbildung von Standesamtsverbänden, § 64 die Deckung des Aufwandes zum Gegenstand.

Da die Bildung von Gemeindeverbänden weiter der "zuständigen Gesetzgebung" (Materiengesetzgeber) obliegt (§ 116a Abs. 2 B-VG), bleibt § 60 PStG durch die Änderung der Verfassungsrechtslage unberührt. Das gleiche muß für den contrarius actus der Auflösung und Umbildung (Aufnahme oder Ausscheiden von Gemeinden) gelten (§ 63 PStG). Auch die im § 64 Abs. 1 PStG vorgesehene Regelung, wonach die Gemeinden (Standesamtsverbände) den ihnen aus der Besorgung der ihnen übertragenen Personenstandsangelegenheiten erwachsenden Aufwand zu tragen haben und ihnen die in Besorgung dieser Aufgaben einzuhebenden Verwaltungsabgaben zufließen, stellt eine Regelung dar, die in den Zuständigkeitsbereich des Materiengesetzgebers fällt.

Hingegen obliegt es auf Grund der geänderten Verfassungsrechtslage ab 1. Jänner 1987 der Landesgesetzgebung, die Organe der Gemeindeverbände (bisher § 61 PStG), deren Geschäftsordnung (§ 62 PStG) und die Aufteilung von ungedeckten Kosten bzw. eines allfälligen Überschusses auf die dem Verband angehörenden Gemeinden (§ 64 Abs. 2 und 3 PStG) zu regeln. Die angeführten Bestimmungen müssen daher aufgehoben werden.